

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 14

Oberkrämer, den 09.10.2015

















<u>Impressum</u>

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer 2016	2
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 10.09.2015	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 24.09.2015	3
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer	4
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer	4
Bebauungsplan Nr. 52/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 16 A", OT Schwante - Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	5
Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanz	5
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer	6
Bekanntmachung über den Zusammentritt des Briefwahlvorstandes Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08.11.2015	7
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	7
Bebauungsplan Nr. 51/2014 ,Wohnbebauung Mühlenweg 42" im OT Schwante · öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB	8
Bekanntmachungsanordnung	8

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer 2016

Einrichtung	Sommerferien	Brückentage	sonstige Schließtage	Weihnachtsferien
Kita "Traumzauberbaum	08.08 19.08.2016	06.05.2016	Weiterbildung 15.04.2016 04.05.2016	24.12 31.12.2016
Hort "Pippi Langstrumpf"		06.05.2016	Weiterbildung 23.06. + 24.06.2016	24.12 31.12.2016
Kita "Zum lustigen Bärenvölkchen"	25.07 05.08.2016	06.05.2016		24.12 31.12.2016
Kita "Storchennest"	25.07 12.08.2016	06.05.2016		24.12 31.12.2016
Kita "Villa der kleinen Frösche"	25.07 05.08.2016	06.05.2016	Weiterbildung 03.03. + 04.03.2016	24.12 31.12.2016
Kita "Zwergenland"	01.08 12.08.2016	06.05.2016	Weiterbildung 15.04.2016 18.11.2016	23.12 31.12.2016
Kita "Krämer Kids"	25.07 05.08.2016	06.05.2016	Weiterbildung 29.09. + 30.09.2016	24.12 31.12.2016

Ferien:

 $bis\ 02.01.2016,\ 01.02.\ -\ 06.02.2016,\ 23.03.\ -\ 02.04.2016,\ 06.05.2016,\ 17.05.2016,\ 21.07.\ -\ 03.09.2016,$

17.10. - 28.10.2016, 23.12.2016 - 03.01.2017 und zwei Verfügungstage

Oberkrämer, 25.09.2015

P. Leys

Bürgermeister

Offentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 10.09.2015

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über eine finanzielle Zuwendung an den Bärenklauer Chor "Die Bären" e.V. für die Festveran-staltung zum 20jährigen Bestehen am 12.03.2016 B-110/2015 (DS-236/2015)

Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Ja-Stimmen: 8 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 162 der Flur 3 in der Gemarkung Bärenklau (Ersatzbeschluss zu B-100/2015) B-111/2015 (DS-208/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 107 der B-112/2015 Flur 6 in der Gemarkung Bötzow

(DS-205/2015) Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 101 der B-113/2015

Flur 1 in der Gemarkung Bötzow Einbringer: Verwaltung (DS-206/2015)

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 179 der B-114/2015

Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau (DS-207/2015) Einbringer: Verwaltung

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 32 der B-115/2015

Flur 1 in der Gemarkung Vehlefanz (DS-210/2015) Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 14 der B-116/2015 Flur 1 in der Gemarkung Vehlefanz (DS-211/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 2 der B-117/2015

Flur 1 in der Gemarkung Vehlefanz Einbringer: Verwaltung (DS-212/2015) Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des B-118/2015 Flurstückes 633 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz (DS-214/2015)

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis</u>

Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 643 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz B-119/2015 (DS-215/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

> Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des B-120/2015 Flurstückes 643 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz (DS-216/2015) Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche das Flurstückes 643 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz B-121/2015 (DS-217/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des B-122/2015 Flurstückes 643 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz (DS-218/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 8

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 158 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 157 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz und den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 159 der Flur 5 in der B-123/2015 (DS-219/2015)

Gemarkung Marwitz (Tauschvertrag)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zur Umschuldung einer Grundschuld B-124/2015 bestehend am Erbbaurecht (DS-221/2015) Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

> Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des B-125/2015 Flurstückes 1094 der Flur 4 in der Gemarkung (DS-222/2015) Eichstädt

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Erwerb der Flurstücke 73 und 74 B-126/2015

der Flur 13 in der Gemarkung Bötzow (DS-233/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Erwerb einer Teilfläche des B-127/2015 Flurstückes 193 der Flur 2 in der Gemarkung Schwante (DS-250/2015)

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 14.09.2015

P. Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 24.09.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der B-128/2015 Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer (DS-256/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der B-129/2015 Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer (DS-257/2015)

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zur Bestätigung der Übernahme der Küche B-130/2015 im Ortsteil Bötzow (DS-258/2015)

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis</u>

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über die Kita- und Schulbedarfsplanung der Gemeinde Oberkrämer (Planungszeitraum 2015 -B-131/2015 (DS-262/2015) 2025)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss über die Schließzeiten 2016 der Kinderein-B-132/2015 richtungen in der Gemeinde Oberkrämer (DS-223/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Ja-Stimmen: 19 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss über die Kündigung des aktuellen Fundtierbetreuungsvertrages mit dem Tierschutzverein "Niederbarnim" e.V. und den Abschluss eines neuen Vertrages mit der SIRIUS Tierpension B-133/2015

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 B-134/2015 (DS-241/2015)

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 51/2014 **OT Schwante**

"Wohnbebauung Mühlenweg 42", - Abwägung gem. § 1 (7) BauGB Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

B-135/2015 (DS-242/2015)

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42", OT Schwante - Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

B-136/2015 (DS-243.1/2015) Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 52/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 16 A", OT Schwante Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche

Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Einbringer: Verwaltung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-138/2015 (DS-245/2015)

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/2012 "Dorfaue 1 -Ecke Schönwalder Straße", OT Bötzow

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13

BauGB

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-139/2015 (DS-220.1/2015) Beschluss über den Ausbau von Wegen im Rahmen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Vehlefanz (Verf.-Nr. 5-001-X) und die Übernahme der Eigenanteile von der Gemeinde Oberkrämer

Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2

B-140/2015 (DS-231/2015)

Beschluss über den Ausbau von Radwegen Landesstraßen Rahmen den im Unternehmens-flurbereinigungsverfahrens Vehlefanz (Verf.-Nr. 5-001- X) und die Übernahme der Èigenanteile von der Gemeinde Oberkrämer

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

B-141/2015 (DS-232/2015)

Beschluss über den Weiterbau des um den Mühlensee führenden Rad-/ Wanderweges im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Vehlefanz (Verf.-Nr. 5-001-X) im Bereich Schwante, Am

Wiesengrund Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis.

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-137/2015 (DS-244/2015)

Beschluss über den Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan Nr. 53/2015 "Wohnbebauung an der Fennstraße", OT Bötzow

Änderung des Bebauungsplanes "Fennstraße-

Schwarzer Weg"-

- Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 15 Stimmenthaltungen: 5

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

B-142/2015

Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zu einer

(DS-261/2015)

Dienstaufsichtsbeschwerde Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis.</u>

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-143/2015 (DS-209/2015)

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 375 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanz (Gewerbepark)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 20

B-144/2015 (DS-213/2015)

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 70.000,-€

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

Beschluss über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zum Grundstück "Dorfaue 1"

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Oberkrämer, 25.09.2015

Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 24 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 24. September 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Bestimmung des § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beauftragten nach den §§ 5, 6, 7 und 7a der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer erhalten zur pauschalen

Abgeltung ihres mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwandes 34,00 Euro je Monat als Auslagenersatz.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 25.09.2015

P. Leys

Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 2015 3. 24. September folgende Satzung Änderung 7Ur der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis wird nach "§ 7 Seniorenbeauftragte" ergänzt um " § 7a Jugendbeauftragter".

Artikel 2

Nach § 7 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

§ 7a Jugendbeauftragter

Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 25.09.2015

P. Leys

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 52/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 16 A", OT Schwante - Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" im OT Schwante als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Mühlenweg 16a. Es ist bebaut mit einem Einzelhaus. Die Grundstücke befinden sich im rückwärtigen Bereich des Mühlenweges, die über das Flurstück 122 erschlossen werden.

Es ist in nördlicher Richtung begrenzt durch den Schlosspark. In südwestlicher Richtung schließen Wohngebäude an, die über Stichwege über den Mühlenweg erschlossen sind.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 700m² Mindestgrundstücksgröße sowie für eine neu herzustellende innere private Erschließung zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 16 A" mit seiner Begründung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 24.09.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 19. Oktober 2015 bis einschließlich Donnerstag, den 19. November 2015

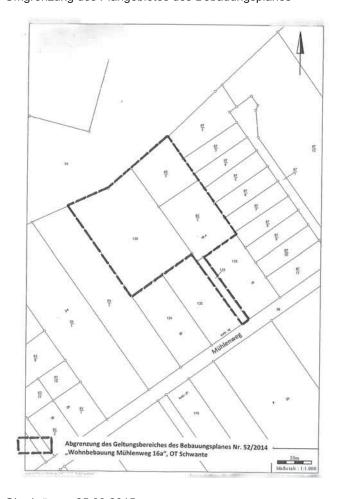
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer - Foyer im 1. Obergeschoss OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o. g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage: Übersichtskarte, Gemarkung Schwante, Flur 6 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes



Oberkrämer, 25.09.2015 P. Leys Bürgermeister

> Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanz

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt alle Teilnehmer am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanz, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Informationsveranstaltung nach § 22 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.

Die Information der Teilnehmer zum aktuellen Stand und anstehenden Schritten bei der Verfahrensbearbeitung dient der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz (Verf.-Nr. 5-001-X).

Die Informationsveranstaltung findet

am Montag den 07. Dezember um 18.00 Uhr in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefanz Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz, statt.

Tagesordnung

- Informationen zum Stand der Verfahrensbearbeitung
- 2. Erläuterungen zu bevorstehenden Verfahrensschritten
- Anfragen der Teilnehmer

gez. Ebel Vorstandsvorsitzender

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer

 Am 08. November 2015 findet in der Gemeinde Oberkrämer die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 29. November 2015 statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8:00 Uhr - 18:00 Uhr.

 Die Gemeinde Oberkrämer ist für die Wahl des Bürgermeisters in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk	Wahllokal	Adresse	barrierefrei
01	OT Bärenklau, Remonteschule	Alte Dorfstraße 15	Ja
02	OT Bötzow, Grundschule- Essenpavillon	Dorfaue 8	Ja
03	OT Bötzow, Gemeindezentrum	Veltener Straße 23	Ja
04	OT Eichstädt, Gemeindeverwaltung	Perwenitzer Weg 2	Ja
05	OT Marwitz, Turnhalle	Berliner Straße 67	Nein
06	OT Neu-Vehlefanz, Gemeinderaum	Am Dorfplatz 2	Ja
07	OT Schwante, Gemeindezentrum	Dorfstraße 28a	Ja
08	OT Vehlefanz, Grundschule	Bärenklauer Straße 22	Ja

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18. Oktober 2015 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Hauptwahl beim Wähler belassen und soll erst bei der Stichwahl abgegeben werden.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen oder mit Wahlschein in einem barrierefreien Wahllokal wählen.

 Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Für die Bürgermeisterwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler geben die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Oberkrämer

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberkrämer, 09. Oktober 2015 S. Großmann Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für Kommunalwahlen

Bekanntmachung über den Zusammentritt des Briefwahlvorstandes Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08.11.2015

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch die Briefwahl wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

Er tritt am Sonntag, den 08. November 2015 um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Besprechungsraum Erdgeschoss rechts, im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses findet, ebenso wie in allen anderen Wahlvorständen ab 18.00 Uhr statt.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich, jedermann hat Zutritt zu den Räumen des Briefwahlvorstandes.

Oberkrämer, 09. Oktober 2015 S. Großmann Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für Kommunalwahlen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 sowie eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 29. November 2015

 Das Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Oberkrämer liegt in der Zeit vom 19.10.2015 bis 23.10.2015 bei der

Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Meldebehörde Zi. 1 und 1a

nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 19 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum <u>23.10.2015,</u> 12:00 Uhr bei der zuständigen, o. g. Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 18.10.2015 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen

Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets (Gemeinde Oberkrämer) liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft machen,
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 24.10.2015 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - · wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Oberkrämer gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten beantragt werden. **Bis zwei** Tage vor der Wahl (06.11.2015) können Wahlscheine bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum <u>Wahltag, 15:00 Uhr</u> beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag. 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag für die Wahl,
 - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag für die Wahl mit der Anschrift der Wahlleiterin,
 - ein Merkblatt für die Wahl.

 Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am <u>Wahltag</u> <u>bis 18:00 Uhr</u> bei der Wahlleiterin, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Im Falle einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 29. November 2015 gilt:
 - Das Wählerverzeichnis der Hauptwahl wird fortgeschrieben. Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein.
 - Wahlberechtigten Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk (Wahllokal) wählen wollen.
 - Wahlscheine für die Stichwahl können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 27.11.2015, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Oberkrämer, 18.09.2015 S. Großmann Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für Kommunalwahlen

Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" im OT Schwante - öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2015 mit Beschluss-Nr. B-135/2015 den Bebauungsplan Nr. 51/2015 "Wohnbebaung Mühlenweg 42" im OT Schwante gem. § 10 (1) BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 84 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" in der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 25.09.2015 P. Leys Bürgermeister

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzow

aufgrund Art. 36 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 20 des Gesetzes zum Staatskirchenvertrag vom 08. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg, des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 07. November 1992 und der Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 27. November 1997, sowie aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofsund Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeindekirchenrat am 2. Juli 2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder und Gemeindemitglieder. Für ortsfremde Personen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindekirchenrates.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 - Öffnungszeiten

- Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 - Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und des Gemeindekirchenrates sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Kirchengemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden.
 - 2. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 4 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, mit Ausnahme von Bestattungsinstituten, bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) § 8 des Friedhofsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 - Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräberstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und des Pfarrers bzw. Geistlichen.

§ 6 – Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch ein Bestattungsinstitut auszuführen. Dabei sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 zwingend zu beachten. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7 - Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte auf Antrag die Ruhezeit verlängern. Eine Verkürzung der Ruhezeit ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§ 8 - Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindekirchenrates. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 S. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden.
- (4) Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Bötzow nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Bei einer Umbettung von einem anderen Friedhof auf den Friedhof der Kirchengemeinde Bötzow gilt hinsichtlich der Liegezeit § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 9 - Allgemeines

- Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber,
 - 2. Urnenreihengräber,
 - 3. Wahlgräber,
 - 4. Urnenwahlgräber,
 - 5. Hügellose Gräber,
 - 6. Hügellose Urnengräber.
- (3) Die Größen der einzelnen Grabstätten bestimmen sich nach den §§ 16 ff. des Friedhofsgesetzes.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 10 - Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 11 - Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen und Urnen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die zu Lebzeiten erworben werden, werden auf Antrag auf die Dauer von 10 Jahren verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,

- 4. auf die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. auf die Eltern.
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. Bis 7. Fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 - Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für die Urnenstätten.

§ 13 - Hügellose Gräber und hügellose Urnengräber

- Für hügellose Gräber gelten die Vorschriften über Reihengräber entsprechend, mit Ausnahme der Gestaltungsvorschriften.
- (2) Hügellose Gräber sind Gräber ohne Grabbegrenzung und ohne Bepflanzung, die auf einer Rasenfläche angelegt werden. Sie sind lediglich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über Grabmale entsprechend zu beachten.
- (3) Grabschmuck darf, mit Ausnahme einer einzelnen Vase, nicht angebracht werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 - Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 - Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Gräbern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 S. 2 Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Hinsichtlich der Abmessungen und Fundamentierungen der Grabmäler gelten die Vorschriften des § 5 der Durchführungsverordnung zum Friedhofsgesetz.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Der Gemeindekirchenrat kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 16 - Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 Zentimetern und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Beschreibung des Grabmals zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, sowie die Fundamentierung anzugeben. seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 17 - Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) § 5 der Durchführungsverordnung zum Friedhofsgesetz ist hinsichtlich der Abmessungen und Fundamentierungen einzuhalten.
- (3) Die Standsicherheit wird einmal j\u00e4hrlich von einem Sachverst\u00e4ndigen gepr\u00fcft. Die Termine werden durch Aushang und im Gemeindebrief bekanntgegeben.

§ 18 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 - Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige Grabausstattung vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde die Grabmale und die sonstige Grabausstattung selbst entfernen und die anfallenden Kosten dem Nutzungsbechtigten in Rechnung stellen; § 11 Abs. 10 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 - Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Anpflanzungen, wie etwa Bäume, dürfen eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Bäume sind daher regelmäßig zu beschneiden.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der g\u00e4rtnerischen Anlage au\u00dferhalb der Grabst\u00e4tte obliegt ausschlie\u00e4lich der Kirchengemeinde. Verf\u00fcgungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tats\u00e4chlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu ver\u00e4ndern.

§ 21 - Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde das Nutzungsrecht entziehen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 - Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 - 2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) Sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
 - 3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
 - 4. Als Verfügungs-oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
 - 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann bei Bekanntwerden von satzungswidrigem Verhalten und nach Androhung, ein Hausverbot auf bestimmte Zeit aussprechen.

VIII. Bestattungsgebühren

§ 24 - Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kirchengemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den Bestimmungen des Friedhofsgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Sofern diese Friedhofsordnung keine Regelung trifft findet das Friedhofsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 25 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder in dieser Rangfolge).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

 und
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 27 - Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung der Kirchengemeinde Bötzow in der jeweils geltenden Fassung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften § 28 - Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 - In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, nicht jedoch vor dem 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsordnung und die dazugehörige Gebührenordnung (mit allen späteren Änderungen) der evangelischen Kirchengemeinde Bötzow außer Kraft.

Bötzow, den 02. Juli 2015

Für den Gemeindekirchenrat gezeichnet:

Pfarrer I. Albroscheit

Schwab

F. Wöllmann

Die Veröffentlichung der o.g. Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch

- Daueraushang in der Hinweistafel am Kirchengelände ab 1. Oktober 2015
- im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Bötzow für die Monate Sept. / Okt. / Nov. 2015
- im Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer Nr. 4 vom 09.10.2015

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzow

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofgesetz) vom 07.11.1992 (veröffentlicht im KABI. Nr. 13/1992 S. 202) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzow in der Sitzung am 2. Juli 2015 für den Ev. Friedhof in Bötzow beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Erd- und Urnenbeisetzungen betragen 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1.	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts)	Gebühr (Euro)
1.1	Wahlgrabstätte je (Einfach-) Grabstelle (je Jahr 35,00 €)	700,00
1.2	Wahlgrabstätte je Doppelgrabstelle und Jahr (je Jahr 50,00 €)	1.000,00
1.3	Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen (je Jahr 25,00 €)	500,00
1.4	Hügellose Reiheneinzelgrabstätte (je Jahr 90,00 €)	1.800,00
1.5	Hügellose Reihenurnengrabstätte (je Jahr 75,00 €)	1.500,00
1.6	Verlängerung des Grabnutzungsrechts je Jahr	wie 1.1 bis 1.5
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Annahme von Sarg oder Urne durch die Friedhofsverwaltung	30,00
2.2	Genehmigung zu einer zweiten oder weiteren Urnenbeisetzung oder Erdbestattung auf eine vorhandene Wahlgrabstelle	200,00
3.	Nutzungsgebühren bei kirchlichen Trauerfeiern	
	Kirchennutzung bei Trauerfeiern bzw. Aufbahrungen (ohne Orgelspiel)	100,00
4.	Aufstellgenehmigung von Grabmälern	
4.1	für stehende Grabmäler:	
	a) bis zu einer Breite von 0,60 m	100,00
	b) bei einer Breite von mehr als 0,60 m	200,00

4.2	für liegende Grabmäler:	
	a) bis zu einer Größe von 0,50 m²	70,00
	b) bei einer Größe von mehr als 0,50 m²	140,00
4.3	Sonstige (z.B. Holzkreuze, Denkzeichen)	50,00
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Vorzeitige Einebnung von Gräbern (je Jahr verbleibendes Nutzungsrecht)	
5.1.1	Erdbegräbnisstätten je Einzelgrab	15,00
5.1.2	Erdbegräbnisstätten je Doppelgrab	25,00
5.1.3	Urnenbegräbnisstätten	10,00
5.2	Umschreibung des Nutzungsrechts; Genehmigung von Umbettungen	20,00

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen richtet sich das Entgelt nach den Angeboten der Friedhofsverwaltung bzw. der beauftragten Gewerbebetriebe.

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung sind vom Grabberechtigten die erforderlichen Leistungen zur Durchführung der Bestattung / Beisetzung (z.B. Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft, Transport von Sarg oder Urne zur Aufbahrung bzw. zum Friedhof) sowie Umbettungen vom Grabberechtigten bei einem gewerblichen Bestattungsunternehmen zu beauftragen und abzurechnen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, nicht jedoch vor dem 1. Oktober 2015 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Bötzow, den 2.Juli 2015

Für den Gemeindekirchenrat gezeichnet:

Pfarrer I. Albroscheit

I. Schwab

F. Wöllmann

Die Veröffentlichung der o.g. Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch

- Daueraushang in der Hinweistafel am Kirchengelände ab 1. Oktober 2015
- im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Bötzow für die Monate Sept. / Okt. / Nov. 2015
- im Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer Nr. 4 vom 09.10.2015

Anzeigen



 Vertrieb von Fenstern und Türen
 Tischlerarbeiten aller Art
 Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 0170/550 95 37







Detlef Dobbertin OT Bärenklau Wendemarker Weg 52 16727 Oberkrämer

Talian with a second second



- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

Inhaber:

Siegbert Stange



Westrandsiedlung 53 A 16727 Velten Tel.: 0 33 04/3 37 51

Fax: 03304/380794 Funk: 0172/3277746

Aus dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer

Ein Herz für Kinder - Die Spielplätze der Gemeinde wurden mit neuen Spielgeräten ausgestattet



Kita-Bärenklau Der sanierte Rodel- und Rutschberg mit Kriechtunnel

Die Gemeinde Oberkrämer unterhält insgesamt 22 öffentliche-, sieben Kita- und zwei Schulspielplätze für die Kinder und Jugendlichen in ihren Ortsteilen.

Kerstin Kunze

Jährlich werden rund 50.000,00 EUR für die Instandsetzung und Neuanschaffung von Spielgeräten, zuzüglich der turnusmäßigen Sichtkontrollen, Wartung und Inspektion investiert.

Witterungsbedingte Schäden, normale Abnutzung und leider manchmal auch mutwillige Beschädigungen, vor allem auf den öffentlichen Spielplätzen, müssen behoben werden, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

In diesem Jahr hat die Gemeinde sogar noch mehr Mittel für Sanierung von Spielplätzen bis hin zum Neubau von Spielgeräten für unseren Nachwuchs aufgewendet und rund 80.000,00 EUR investiert.

Durch die gute Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Kindereinrichtungen konnte der Bedarf an Spielgeräten verantwortungsvoll ausgewählt und nach Bereitstellung der Haushaltsmittel umgesetzt werden.

Besuchen Sie also mit Ihren Kindern oder Enkeln mal wieder den einen oder anderen Spielplatz in unserer Gemeinde.



Das Schaukeln auf der Lianenschaukel auf dem Schulgelände in Vehlefanz macht viel Spaß



Der Spielplatz auf dem Remontehof in Bärenklau



"Käse-Mäuse-Rutsche" in der Kita-Eichstädt



Spielplatz am Kienluch in Vehlefanz nach Sanierung

Der Bagger am Kienluch wartet auf sein "Personal"



Mini-Nest-Schaukel in der Kita-Bötzow



Die Kita Vehlefanz freut sich über die neue Wippe



Gerätehaus und Wippe für die Kita-Schwante

Wege rund um die Remonteschule sind fertig gestellt

Am 19.08.2015 übergab die Firma STT-GmbH die neu angelegten Wege rund um die "Alte Remonteschule" im Ortsteil Bärenklau.

Die Zufahrt zur "Alten Remonteschule" erfolgt nun über den gepflasterten Weg und auch die Abfallentsorgungsfahrzeuge können jetzt den Stellplatz besser befahren.

Im Umfang der Baumaßnahme war auch die Verbreiterung des Fußweges über das Gelände vor der Remonteschule enthalten.

Die Kosten für diese gesamte Baumaßnahme beliefen sich auf ca. 57.000 Euro.





Foto oben: Der verbreiterte Fußweg

Foto links: Bürgermeister Leys und Bauleiter Thiedke bei der Bauabnahme

Geburtstag, Hochzeit, Firmenjubiläum,.....?

Stehen bei Ihnen diese oder andere Feierlichkeiten an und Ihre Räumlichkeiten in den eigenen vier Wänden sind viel zu klein?

Dann nutzen Sie doch die Veranstaltungsräume in den Gemeindezentren/Gemeindehäusern der Gemeinde Oberkrämer!

Für das Jahr 2015 sind noch freie Termine vorhanden.

Die Räumlichkeiten bieten Platz für Gruppen bis zu 80 Personen.

Die kommunalen Räume sind behindertengerecht und mit einer voll ausgerüsteten Küche ausgestattet.

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Räume richtet sich nach der Nutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindezentren der Gemeinde Oberkrämer, welche Sie auf der Internetseite der Gemeinde unter www.oberkraemer.de finden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Gemeinde Oberkrämer Bauamt/ Zimmer 9 Frau Schwarz Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer Tel. 03304/3932-24

E-Mail: andrea.schwarz@oberkraemer.de



Haus der Generationen, OT Vehlefanz Lindenallee 11



Gemeindezentrum Bötzow Veltener Straße 23



Gemeindezentrum Schwante Dorfstraße 28



Gemeindehaus Klein-Ziethen Am Dorfplatz 2



Gemeindehaus Eichstädt Am Eichenring 29



Alte Remonteschule, OT Bärenklau Alte Dorfstraße 15

Erntefest 2014 - Einlösung unseres Gewinns

Josephine und Magdalena Gross aus Lehnitz (11 Jahre und 7 Jahre)

Im letzten Jahr beteiligten wir uns anlässlich des Erntefestes in Bärenklau am Wettbewerb "Frucht des Jahres" und haben tatsächlich gewonnen (erster und zweiter Platz).

Als Preis erhielten wir die Möglichkeit, mit einer Hebebühne einen Blick in das Bärenklauer Storchennest zu werfen.



Am 04. Juli 2015 war es nun soweit. Die Firma AVS Dummer aus Oranienburg machte es möglich. Gemeinsam mit unserer Mutter wurden wir in eine Höhe von 22 Metern gefahren und hatten einen tollen Blick auf die Storchenjungen, die es sich in ihrem Nest gemütlich machten.

Herr Dummer erklärte uns eine Menge über unsere Störche. Zum Beispiel was Störche alles gerne fressen und was sie benötigen, um hier erfolgreich ihrem Brutgeschäft nachgehen zu können.

Es war ein sehr interessanter und kurzweiliger Nachmittag.

Hiermit möchten wir uns bei Herrn Dummer, der Ortsvorsteherin Frau Klatt und der ARGE BAER für diesen schönen Gewinn bedanken.



Foto links: Die Jungstörche Foto rechts: Gleich fahren wir hoch

Fotos (2): privat

Schauen Sie doch mal wieder auf unsere Homepage www.oberkraemer.de

Die Oberkrämer Ortsteile werden in kleinen Filmen vorgestellt

Mit dem letzten Ortsteil Schwante haben nun alle Ortsteile ihr eigenes Video erhalten.

Damit ist das äußerst gelungene Videoprojekt, welches allen Ortsteilen ein Video beschehrt hat, erfolgreich abgeschlossen.

In den Videos stecken unvorstellbar viel Zeit und Mühe für Aufnahmen, Schnitt und Tonbearbeitung.

Durch die liebevolle und professionelle Gestaltung kann sich nun jeder online einen kurzen Eindruck von unseren schönen Ortsteilen verschaffen.

Also schauen Sie mal wieder auf unsere Homepage.

Erstellt und besprochen wurden diese Videos von Ingo Pahl. An dieser Stelle möchten wir uns dafür bei ihm bedanken.



Foto: Tony Hegewald/pixelio.de

Änderungen bei der Essenversorgung Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Küche in Bötzow

Ronny Rücker, Leiter Hauptamt

Seit über 20 Jahren wird die Küche in Bötzow durch "Margits Mittagstisch" geführt. Nun hat sich die Gemeindevertretung dafür entschieden, die Betreibung der Küche, die sich in einem gemeindeeigenen Objekt befindet, ab dem 01.01.2016 selbst zu übernehmen. Damit wird es für die Gemeinde nun möglich, für die Kitas in Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz und Schwante selbst frisch zu kochen.

Täglich sind in den Kitas ca. 350 Kinder zu versorgen. Die Küche hat aktuell eine Kapazität von bis zu 400 Essen, die damit fast ausgeschöpft ist. Damit kann eine Versorgung der Kita in Vehlefanz, der Nashorn-Grundschule Vehlefanz und der Grundschule Bötzow aus der Küche zurzeit noch nicht erfolgen. Für diese Einrichtungen ist eine Ausschreibung der Essenversorgung notwendig. Bei der Vorbereitung der Ausschreibung der Kitaund Schulversorgung wurde viel Wert darauf gelegt, die vorhandenen Qualitätsstandards der DGE als Mindeststandard mit einzubeziehen. Die Anforderungen wurden in Arbeitsgruppen mit den Einrichtungen abgestimmt.

Bei den Schulen erfolgt nach dem Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses der Vertragsschluss wie gewohnt direkt mit dem Caterer.

Mit der Übernahme der Küche für die Kitaverpflegung ist es nun auch notwendig, die Abrechnung des Essengeldes einheitlich durch die Gemeindeverwaltung vornehmen zu lassen. Ab dem 01.01.2016 wird ein Essengeld in Höhe von pauschal



Foto: Helene Souza/pixelio.de

34,00 Euro pro Monat berechnet. Unabhängig von der Anwesenheit der Kinder bedeutet dies, dass 2,00 Euro für durchschnittlich 17 Versorgungstage je Monat erhoben werden. Bei dem Ansatz sind bereits ca. 55 Abwesenheitstage aus Gründen wie Schließzeit, Feiertage, Urlaub und Krankheit berücksichtigt.

Durch die Übernahme der Küche besteht nun die Möglichkeit, die Qualität bei der Versorgung der betroffenen Einrichtungen direkt in eigener Verantwortung zu überwachen und Einfluss zu nehmen. Eine vollwertige Mittagsversorgung soll damit auch weiterhin nachhaltig gewährleistet werden. Die gesunde und ausgewogene Versorgung unserer Kinder steht bei der Umsetzung an oberster Stelle.

Anzeigen



- schnell und sauber zum fairen Preis - Fensterreinigung nach Hausfrauenart

(kostenlose Besichtigung)



Ralf Nicolaus Telefon: 0176/62763313 E-Mail: Ralf.Nicolaus@web.de

Fliesenlegermeister P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette B\u00e4der durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07 e-mail: info@fliesenkieper.de

TINA -TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse

- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883



Suche

Garage oder Scheune für Wohnmobil in Oberkrämer ganzjährig

Höhe 3,20 m, Länge 7,00 m

Tel.: 0152/53839378



Sommerfest in Eichstädt

Am 22.08.2015 feierten die Eichstädter auf ihrer "Dorfaue"

Dirk Ostendorf, Ortsvorsteher in Eichstädt

Das Sommerfest in Eichstädt war bei tollem Wetter wieder ein voller Erfolg.

Wie immer hatte der Feuerwehrverein die Dorfaue in einen Festplatz verwandelt.

Fürs leibliche Wohl wurde gesorgt, von süß bis herzhaft war alles vorhanden.



Man traf sich auf ein Bier und zum Plausch

Es gab Kinderschminken, Bogenschiessen, eine Hebebühne für die Aussicht von oben, eine Tombola uvm.

Auf der eigens verlegten Tanzfläche wurde bei guter Musik bis tief in die Nacht getanzt.

Allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön.

Förderverein der Feuerwehr soll wiederbelebt werden

Die Einwohner von Schwante, Bärenklau, Vehlefanz und Neu-Vehlfanz werden um Unterstützung gebeten

Olaf Elbrecht, stelly. Ortswehrführer

Die Ortsfeuerwehr Vehlefanz möchte ihren Förderverein wiederbeleben. Da wir eine ortsübergreifende Einsatzgruppe sind, richtet sich unser Aufruf nicht nur an die Einwohner aus Vehlefanz, sondern auch an alle Einwohner aus Schwante, Bärenklau und Neu-Vehlefanz.

Mit der Wiederbelebung des Fördervereins wollen wir vor allem unseren Feuerwehrnachwuchs unterstützen. Auch in der Zukunft brauchen wir gut ausgebildete Feuerwehrleute. Das können wir nur durch gut ausgebildete Nachwuchskräfte bewerkstelligen.

Der Förderverein möchte sich auch aktiv an der Gestaltung des Dorflebens beteiligen. Auch um Werbung in eigener Sache betreiben zu können, ist der Verein sehr wichtig.

Am 04.09.2015 fand dazu die erste öffentliche Veranstaltung in der Feuerwehr Vehlefanz statt, in deren Verlauf sich die Anwesenden auf den 06.11.2015 um 19:00 Uhr in der Wache Vehlefanz als Gründungstermin verständigt haben. Künftige Mitglieder und interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind recht herzlich eingeladen.

Die Mitgliedsbeiträge für den Förderverein sollen sich wie folgt zusammensetzen:

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben, aktive Feuerwehrkameraden und deren Lebenspartner zahlen jährlich 15,00 €, alle weiteren Personen jährlich 30,00 €.

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind beitragsfrei.

Um Spendenquittungen ausstellen zu dürfen, wollen wir einen eingetragenen Verein gründen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn nicht nur Privatleute sondern auch in den Ortsteilen ansässige Firmen uns unterstützen und Mitglieder werden.

Bei Fragen zum Verein stehen jeden Dienstag von 18:30 Uhr - 20:00 Uhr Ulrich Pazdera (Wehrführer) oder Olaf Elbrecht (stellv. Wehrführer) unter der Telefonnummer 0160- 932 389 36 zur Verfügung.

Wir, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Vehlefanz möchten, Sie liebe Einwohnerinnen und Einwohner um Ihre Unterstützung bitten.











"Dürfen unsere Kinder, wenn sie nach der 6. Klasse unsere Schule verlassen haben, weiterhin die Bibliothek benutzen?"

Margot Deetz, Bibliothekarin

Heute möchte ich auf eine häufig gestellte Frage an dieser Stelle eingehen: "Dürfen unsere Kinder, wenn sie nach der 6. Klasse unsere Schule verlassen haben, weiterhin die Bibliothek benutzen?"

Mit dem Schulbeginn erhalten die Kinder ihren Benutzerausweis, der ein Leben lang unter den Bedingungen der geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung seine Gültigkeit behält. Davor können Eltern Medien für ihre Kinder ausleihen.

Gerade wenn Ihre Kinder weiterführende Schulen besuchen, sind Referate zu halten, Facharbeiten zu schreiben. Hierfür stellen wir gern Medien zur Verfügung. Was unser Bestand bei speziellen Themen nicht bietet, das wird von uns kostenlos zumeist aus der Stadtbibliothek Oranienburg besorgt. Diese verfügt über einen ausgezeichneten Fachbuchbestand, der auch uns zur Verfügung steht.

Auch für Ausbildung und Studium kann die Oberkrämer Bibliothek über Fernleihe deutschlandweit gewünschte Titel bestellen.

Hier kostet die Bearbeitung pro Titel 1,50 € und das Porto der Rücksendung ist vom Benutzer zu zahlen.

Gern nehmen wir Ihre Wünsche per E-Mail entgegen.

Auf unserer Homepage https://oberkraemer.bibliotheca-open. de unter "Informationen" finden Sie einen Punkt "Fernleihbestellungen" – gern können Sie über dieses Formular Bestellungen aufgeben.

Aber natürlich hält Ihre Bibliothek nicht nur alles rund ums lebenslange Lernen für Sie bereit – Leselust und Medienvielfalt für jedes Alter stehen bei uns im Mittelpunkt. Schauen Sie auf unsere Homepage – Neuerscheinungen drehen sich im Medienkarussell für Kinder und Erwachsene und bestellen Sie Ihre Wünsche gleich im Benutzerkonto vor. Gibt es dabei ein Problem – sprechen Sie mit uns.



Egal wie alt Sie sind, lesen macht Spaß und wir freuen uns immer auf Ihren Besuch!

Foto: Fotogruppe "Blende7"

Informationen der Behindertenbeauftragten



Landespflegegeld wird erhöht

In vielen Tageszeitungen war in den letzten Tagen zu lesen "Pflegegeld wird erhöht...".



Daraufhin haben sich viele Leser bei mir gemeldet in der Hoffnung, nun mehr Geld zu erhalten. Doch leider ist diese Überschrift ungünstig gewählt, denn diese Leistungen werden nur einem kleinen, speziellen Kreis gezahlt.

Hierbei handelt es sich nicht um das von den Pflegekassen je nach Pflegestufe gezahlte Pflegegeld, sondern um das Landespflegegeld (oftmals auch "Blindengeld" genannt).

Dieses Geld wird vom Land Brandenburg gezahlt.

Anspruchsberechtigt sind:

- schwerbehinderte ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung) mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände bzw. mit Lähmungen oder gleichwertigen Behinderungen, wenn dadurch auf Dauer voraussichtlich für mindestens 6 Monate Betreungsbedarf zur Sicherung der körperlichen Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht,
- blinde Menschen mit Merkzeichen (BI),
- gehörlose Menschen mit Merkzeichen (GI).

Für diesen Personenkreis erfolgte eine Änderung des Landespflegegeldgesetzes.

Die geplante Erhöhung soll in zwei Stufen erfolgen:

Zum 1. Januar 2016 um 20 Prozent und zum 1. Januar 2018 um dann insgesamt 30 Prozent im Vergleich zu den Beträgen im Jahr 2015.

Damit steigen die Leistungen wie folgt:

- für schwerbehinderte Menschen von 148 € auf 192,40 €,
- für blinde Menschen von 266 € auf 345,80 € und
- für gehörlose Menschen von 82 € auf 106,60 €.

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, können Anträge auf o.g. Leistungen beim Landkreis in Oranienburg stellen.

Krankengeld im Urlaub nur mit Genehmigung??

Empfänger von Krankengeld dürfen verreisen. Doch viele sind unsicher, ob die Kasse vorher zustimmen muss. Dabei ist die rechtliche Lage klar:



Zustimmen muss die Kasse nur bei **Auslandsreisen** – sonst kann das Krankengeld für diese Zeit gestoppt werden

Im Inland kann man anstandslos verreisen. Geregelt sind die Bestimmungen zum Krankengeld im Sozialgesetzbuch V (SGB V). Dort gibt es keine Vorschrift, dass die Versicherten für Reisen in Deutschland eine Erlaubnis

brauchen. Sie müssen auch nicht Bescheid sagen, wenn sie längere Zeit nicht zuhause sind.

Trotzdem gibt es für Krankengeldempfänger einige **Regeln** zu beachten:

- die Reise darf der Genesung nicht schaden.
- man sollte keine Untersuchungen und Behandlungen versäumen,
- man sollte jederzeit Termine der Kasse wahrnehmen können, z.B. beim MDK.

Empfehlenswert ist, dass jemand regelmäßig die Post zuhause sichtet und Bescheid geben kann, wenn ein Brief von der Krankenkasse dabei ist.

Noch wichtiger ist es, diese Regeln bei einem **Auslandsaufenthalt** zu beachten.

<u>DENN:</u> Die Kasse muss nach Gesetz jederzeit überprüfen können, ob man weiterhin arbeitsunfähig ist – und das kann außerhalb Deutschlands schwieriger werden.



Daher sollte man vorab um Zustimmung bei der Kasse bitten. Ergänzend empfiehlt sich eine Bestätigung vom behandelnden Arzt, dass die Reise medizinisch unbedenklich ist.

Wenn Sie Fragen zu diesen Beiträgen oder zu anderen sozialen Bereichen haben, dann melden Sie sich bitte bei Frau Silvia Schüler telefonisch unter 03304/ 253687 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@oberkraemer.de

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

"BIBLIOTHEK & KULTUR" 2015

Kita "Traumzauberbaum" Bötzow

Mittwoch, 14. Oktober um 18:00 Uhr

Infoabend zum Thema "Leselust & Lesefrust"

- Eintritt frei -

Bibliothek Bötzow

Freitag, 20. November um 19:00 Uhr

Buchempfehlungsshow mit Tina Kemnitz

http://www.tollesbuch.de/

- Eintritt frei -

Lesen im Nashorn

Was?

Spannende Geschichten zum Zuhören und Mitmachen für alle Kinder ab fünf Jahren.

Unsere erfahrenen VorlesepatInnen wechseln sich dabei ab. Dazu gibt es eine kleine Bastelaktion für die Zuhörer.

Wann?

Jeden letzten Montag im Monat um 16:30 Uhr

Wo?

Schulbibliothek Vehlefanz

WIR FREUEN UNS AUF DICH!

Wer liest gewinnt.

Kulturschmiede Schwante



Samstag, 05. Dezember um 19:00 Uhr

> Adventskonzert "Swinging Devils"

http://www.swinging-devils.de/

Eintritt: 8,00 € im Vorverkauf 10,00 € Abendkasse

Näch um 1

Nächster Termin für Lesen im Nashorn ist der 30.11.2015 um 16:30 Uhr. Gelesen werden Drachengeschichten.

"Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen" jeweils am ersten Mittwoch im Monat um 16:30 Uhr in beiden Bibliotheken für Kinder von 3 - 5 Jahren

http://www.lesestart.de/

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Hauptstelle Vehlefanz Bärenklauer Str. 22 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 / 505223

Montag:
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag:
09:00 Uhr – 17:00 Uhr
zusätzlich während
der Schulzeit
Donnerstag:
07:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag:
07:00 Uhr – 10:00 Uhr

Zweigstelle Bötzow:Dorfaue 8 16727 Oberkrämer

16727 Oberkrämer Tel. 03304 / 508865

Montag: 12:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 11:00 Uhr – 19:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 14:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

bibliothek@ oberkraemer.de https://oberkraemer. bibliotheca-open.de

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Sachliteratur:

- Rebeccas Niazi-Shahabi: Ich bleib so scheiße, wie ich bin
- Johannes Hayers & Felix Achterwinter: Schnall dich an, sonst stirbt ein Einhorn!
- Arved Fuchs & Peter Sandmeyer: Polarlicht in den Segeln
- · Paul Bühre: Teenie Leaks
- Camilla Morton: Wie Sie in High Heels unfallfrei eine Glühbirne auswechseln

DVDs

- Honig im Kopf
- Die Entdeckung der Unendlichkeit
- Anonyma Eine Frau in Berlin
- Die Pfefferkörner

CDs

- Bravo Hits 90
- Outlander The Series: Original Television Soundtrack, Vol. 1
- · Annett Louisan: Zu viel Informartion
- · Sarah Connor: Muttersprache
- Schandmaul: Unendlich

Kinderliteratur

- Jutta Richter: Das Schiff im Baum
- Jochen Till: Rotzschleimtorte für alle!
- Frank Schmeißer: Schurken überall!
- Stuart Gibbs: Spion auf Urlaub
- Patricia Schröder: Tilla, Zwieback und der verrückte Eisenbahnwaggon



Romane

- Anna Todd: After forever
- Renate Bergmann: Das bisschen Hüfte, meine Güte (Die Online-Omi muss in Reha)
- Jilliane Hoffman: Samariter
- Sarah Jio: Der Kameliengarten
- Harper Lee: Gehe hin, stelle einen Wächter

Wii-Spiele

- Super Mario Galaxy
- Just Dance 2015
- Sonic Lost World
- · Wii Party U
- · Zumba Fitness World Party

Jugendbücher

- Jon Ewo: Am Haken; Ein maximalistischer Roman über das Leben, die Liebe und den großen Hecht
- John Green: Eine wie Alaska
- Cora Gofferjé: Ciao, Süßer!
- Raguel J. Palacio: Wunder
- Anne C. Voorhoeve: Lilly unter den Linden

Schauen Sie auch auf die Willkommensseite unserer Homepage https://oberkraemer.bibliotheca-open.de/ um die Neuerscheinungen der Bibliothek im Karussell anzuschauen und in Ihrem Bibliothekskonto gleich vorzubestellen. Auf der Kinderseite können auch Ihre Kinder und Sie gern eine Auswahl aus dem dortigen aktuellen Karussell wählen.

Herzlich Willkommen! Ihr Bibliotheksteam

Seniorentanz - Was ist denn das?

Dagmar Martin

Immer mehr gesundheitsbewusste Senioren und Seniorinnen nehmen an Kursen für Seniorentanz teil. In diesen Kursen wird versucht, die Aktivierung der Eigenkräfte älterer Menschen zu fördern, Freude an rhythmischer Körperbewegung nach Musik zu wecken, Körper und Geist zu stärken.

In unserer Gegend gibt es drei Tanzgruppen, eine in Kremmen, eine in Bärenklau und eine in Schwante.

Die Gruppe in Schwante ist zurzeit in Not, da einige Tänzerinnen krankheitsbedingt ausscheiden mussten. Um schöne Tänze zu gestalten, wäre eine Teilnehmerzahl von 10 – 12 Tänzern sinnvoll.

Deshalb starten wir heute einen Aufruf an Damen und Herren ab 60, die Lust an Bewegung mit Musik haben und einmal wöchentlich Freude hätten und Zeit finden, sich einem geselligen Beisammensein anzuschließen.

Wer neu einsteigen möchte, erhält auf jeden Fall gründliche Unterstützung und besondere Anleitung.



Die "Bärenklauer Spätlese" beim Krämerwaldfest

Unsere Tanzzeiten

- In Schwante ruht der Kurs zurzeit. Sollten sich Interessenten finden, treffen wir uns jeden Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr im Gemeindehaus
- Eventuell beginnt im Januar ein Anfängerkurs
- In Bärenklau: Jeden Dienstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr in der "Alten Remonteschule"
- In Kremmen: Jeden Donnerstag von 12:30 - 14:00 Uhr

Interessenten melden sich bitte unbedingt vorher telefonisch bei der Tanzleiterin Frau Dagmar Martin, Bärenklau Tel. 03304/253559

Ansitzdrückjagden im Krämerforst

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg und die Privatforstbetriebe informieren, dass im Rahmen des Wildtiermanagements an nachfolgenden Terminen in den Waldgebieten der Gemeinde Oberkrämer jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr die alljährlichen Ansitzdrückjagden stattfinden:

- am 13. November 2015
 Revier Krämerpfuhl JB Wolfslake
- am 14. November 2015
 Revier Krämerpfuhl JB Wolfslake
- 3. am 27. November 2015 Revier Velten (Bärenklauer Forst!)
- am 28. November 2015
 Revier Pausin (Bötzower Oberheide!) und Forstbetrieb Marwitz/Wansdorf
- am 28. Dezember 2015
 Revier Krämerpfuhl JB Wolfslake und Forstbetrieb Staffelde

Zur wirkungsvollen Bejagung der Wildschweine sollen frei stöbernde Jagdhunde eingesetzt werden. Hinweise über zugelaufene Jagdhunde bitte an die zuständigen Revierförster:

Herrn Helge Funk (Revier Krämerpfuhl) unter Tel.: 0172/3144 029

Herrn Bernd Erdmann (Revier Velten) unter Tel.: 0172 / 3144 028 oder

die örtliche Ordnungsbehörde unter Tel.: 03304 / 3932-0

Die Waldbesucher werden höflich gebeten, sich an diesen Tagen auf die besondere Situation einzustellen.

Anzeigen



Inh. Andreas Jänsch Zum Alten Amtshaus 5 16727 Oberkrämer Tel.: 033 04/2 04 18 35 www.ssp-vehlefanz.de



Reisemobilvermietung "All Inclusive"

Keine Zusatzkosten für Tisch, Stühle, Markise, Fahrradträger, Geschirr usw.!

Angebote & Rabatte

01.04.-31.05. & 01.09.-31.10. Nebensaison <mark>89 Euro</mark> 01.06.-31.08. Hauptsaison 115 Euro

Kaution 1000 Euro, Servicepauschale 95 Euro (einmalig) 300 km pro Tag incl., ab 14 Tage Mietdauer sind die km am Tag frei

Wochenendpauschale

Montag anrufen und für Donnerstag 15 Uhr bis Montag 10 Uhr freies Reisemobil erfragen

Superangebot 350 Euro

(incl. Servicepauschale & Endreinigung)

Berichte und Informationen aus der Jugendarbeit

Das war unser Sommer in Oberkrämer

Fahrt in das Berlin Dungeon

In den Ferien waren einige Jugendliche auf den Spuren des weltweit wohl berühmt-berüchtigtsten und gleichzeitig faszinierendsten Serienmörders - Jack the Ripper.

In einer spannenden 60-minütigen Reise erlebten die Besucher eine ganz besonders schaurige Show durch 700 Jahre Berliner Geschichte.

Die modernen Special Effects bewirkten, dass das Gezeigte sehr authentisch wirkte, so dass selbst die Betreuerin Mandy Kürschner das grausige Fürchten lernte.



"Probeliegen" auf der Hinrichtungsbank (alle kamen wohlbehalten zurück)

Blumentöpfe zweckentfremdet

Gebastelt wird bei uns ja fast immer. Diesmal sollten es nur lustige Figuren für die Fensterbank zu Hause werden. Die Kids betätigten sich sehr kreativ und was am Ende enstanden war, erstaunte sogar die anleitenden Betreuer.



Am Anfang herrschte noch das Chaos



Am Ende waren lustige Figuren entstanden

Große Ferienabschlussparty ganz klein

Am Ende kamen doch nur ganz wenige Jugendliche um das Ferienende zu "feiern". Vielleicht lag es daran, dass die Ferien mal wieder viel zu schnell vorbei oder sehr viele Kids noch verreist waren. So wurden die nett vorbereiteten Stunden eher wie ein Familientreffen mit den Clubbetreuern.



Ferienabschlussparty in Miniformat

Aus Mangel an Beteiligung wurde auch die geplante Überraschungsveranstaltung im Krämer Wald abgesagt. Für die Durchführung des Kinobesuches und das Texasbowling, fanden sich zum Glück noch genügend interessierte Teilnehmer, die dann auch viel Spaß dabei hatten.

Sommercamp 2015 - "Mit allen Sinnen".



Die Kids machen sich einen "Bunten" beim Holi-Fest. Dafür wird das Farbpulver in die Luft geworfen.

Das diesjährige Camp stand unter dem Motto "Mit allen Sinnen". Die Teilnehmer lernten, wie wichtig unsere Sinne sind. Außerdem erkannten sie die Vorteile alle Sinne nutzen zu können.

So schlüpften sie in die Rolle eines Blinden, der sich auf sein Gehör, seinen Tastsinn und Geschmacksinn verlassen muss. Schwierig wurde es, die dargereichten Lebensmittel mit verbundenen Augen und nur über den Geschmack zu erraten.

Beim Holi-Fest freuten sie sich, dass sie alle Farben sehen konnten, die sie im Musiktakt in den azurblauen Himmel warfen. Beim Grillabend waren die meisten darüber verwundert, was man alles grillen konnte und worauf ihre Geschmacksnerven sogar positiv reagierten.



Eine Auswahl der verschiedenen Grillsachen

Das Fazit aller Teilnehmer: Nächstes Jahr sind sie alle wieder dabei!

Was sich die Betreuer fürs Camp 2016 ausgedacht haben, das wird noch nicht verraten!



Vielleicht werden im nächsten Camp auch wieder Paracordarmbänder gebastelt. In diesem Jahr waren sie der "Letzte Schrei"

Kochprojekt im Vehlefanzer Club

Regelmäßig findet immer donnerstags im Vehlefanzer Club unser Kochprojekt statt.

Unser Anliegen ist es, die traditionellen Rezepte der guten alten Hausmannskost weiterzugeben.

Weiterhin bemühen wir uns auch "Gesundes Kochen" zu vermitteln.

Das Schönste kommt dann immer zum Schluss - das zubereitete Essen wird verspeist.



Wie lange muss ich denn noch rühren



Klopse nach Omas Rezept waren lecker!

Neues von der JOfOK 23

Bericht von der Sitzung des Gremiums

Das Gremium traf sich nach der langen Ferienpause am 17. September. Dort wurden u. a. neue und alte Details besprochen, die die Kinder und Jugendlichen bewegen.

- · Wie ist der Stand "Bolzplatz Bötzow"?
- Wann wird der Bolzplatz in Schwante besser gesichert, damit die Bälle nicht mehr auf die Schienen und Straße rollen?
- Ist es möglich den Mühlensee so herzurichten, so dass man dort problemlos schwimmen kann?
- Gibt es (bezahlbare) Wohnungen für junge Leute in Oberkrämer, damit diese nicht wegziehen müssen?
- Ist im Finanzplan der Gemeinde für das kommende Jahr die Vergrößerung des Jugendclubs Bötzow enthalten?

Die Antworten sollen die Sprecher und die Jugendkoordinatorin bei den Fachämtern der Gemeinde Oberkrämer einholen.

Außerdem wurden die Schlüssel für die Briefkästen verteilt und über eine Veranstaltung in der Oberkrämerhalle diskutiert, die sie in den Oktoberferien mit Unterstützung der Jugendarbeit durchführen möchten.

Auszeichnungen für die ehrenamtliche Jugendarbeit

Franziska Hagen aus Schwante und Marius Schmidt aus Bötzow wurden für ihr Engagement als Sprecher für JOfOK23 und ihrer Unterstützung in der Jugendarbeit als ehrenamtliche Jugendleiter zum diesjährigen Ehrenamtsempfang des Ministers für Bildung Jugend und Sport, Günter Baaske, eingeladen.

Mit ihnen zusammen erhielt auch Ineka Henning eine Auszeichnung.

Sie unterstützt seit mehr als 10 Jahren die Jugendarbeit der Gemeinde bei Projekten, in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Gemeinwesenarbeit.



Franziska Hagen, Marius Schmidt und Ineka Henning (v. l. n. r.) mit Minister Baaske

Bitte an die Eltern und Großeltern

In den Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer fallen die grünblauen Briefkästen auf, die die Kinder und Jugendlichen u. a. an den Gemeindezentren und in der Nähe der Schulen aufgestellt haben.

Da viele Kinder weder die Tageszeitungen, noch das Amtsblatt lesen, bitten die aktiven Kids der "Jungen Offensive für Oberkrämer" (JOfOK23) alle Eltern und Großeltern ihren Kindern zu erzählen, dass sie dort die Möglichkeit haben ihren "Wunschzettel" hineinzuwerfen. Mit ihren Briefen an die JOfOKer können sie auf Verbesserungswünsche in ihrem Wohnort oder aber auch an anderen Orten aufmerksam machen, um das sich dann das Kinder- und Jugendgremium sehr gern kümmern möchte.



So sehen die JOfOK-Briefkästen aus

Hoher Besuch

Auf Einladung des Kreisjugendrings OHV waren die beiden jugendpolitischen Sprecher Thomas Günther, SPD-Landtagsfraktion, und Frau Gerrit Große, Landtagsfraktion DIE LINKE, gemeinsam auf Sommertour durch Jugendclubs in Oberhavel.

Innerhalb von vier Tagen haben sie sich vor Ort ein Bild von den verschiedenen und vielfältigen Varianten an Clubs und Freizeitangeboten für Jugendliche in der Region machen können. Die Tour startete in den Jugendzimmern der Gemeinde Oberkrämer. Besucht wurde auch das Oberkrämer Sommercamp in Neuendorf, An der großen Plötze.

Beide zeigten sich begeistert vom Engagement der Jugendarbeiter in der Freizeitgestaltung und den modern eingerichteten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Gemeinde.

Öffnungszeiten unserer Jugendclubs:

Bärenklau ⑤ Montag, Donnerstag und Freitag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr ⑥
Bötzow ⑥ Montag, Dienstag, Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ⑥
Eichstädt ⑥ Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr - 19:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr ⑥
Marwitz ⑥ Montag, Mittwoch, Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ⑥
Schwante ⑥ Montag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr - 19:00 Uhr, Mittwoch ab 17:00 Uhr nur Bandprobe, Freitagsöffnung nach Bedarf durch Ehrenamt ⑥
Vehlefanz ⑥ Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 19:00 Uhr ⑥

Anzeigen





Zum Heidegarten 12A 16727 Oberkrämer, OT Eichstädt Tel. 03304/201344 info@traum-fenster.com www.traum-fenster.com

Öffnungszeiten:

Montag 10:00 - 20:00 Uhr Mittwoch & Freitag 17:00 - 20:00 Uhr Samstag 10:00 - 14:00 Uhr

Für Anfragen oder Termine sind wir jederzeit telefonisch persönlich erreichbar. Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.



Räume neu erleben Ihr Partner für kreative Raumgestaltung

Bei uns kommen fachliche Kompetenz bei der Planung sowie präzise Ausführung zusammen.

- Kostenlose Heimberatung Gern auch Mustervorlage vor Ort
- ✓ Seniorenservice Nach Aufmaß fahren wir Sie ins Geschäft zum Aussuchen und wieder nach Hause
- ✓ Sonnen- & Insektenschutz
 Plissee, Jalousien, Doppelrollos usw.
- ✓ Panneaux aus Plauen
 In großer Auswahl
- ✓ Vom Aufmaß bis zur Anbringung – alles aus einer Hand
- ✓ Qualität garantiert zum besten Preis

Sie finden unser Hauptgeschäft in 13405 Berlin-Reinickendorf, Scharnweberstraße 28, Tel. 030/4121697

www.gardinen-duering.de



Telefon: (0 33 04) 56 21 35

(03304) 503122

Fax: (0 33 04) 50 40 10 Funk: (0172) 718 21 64 Reparaturen aller Art an PKW + LKW Unfallschäden Motorinstandsetzung TÜV und AU Reifendienst



Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de

E-Mail: stange-frank@t-online.de

Oranienburger Weg 8, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

Sie möchten Ihr Haus oder Grundstück bestmöglich und schnell verkaufen?

www.immobilien-oberkraemer.de

Wir sind Ihr Makler vor Ort, kennen den regionalen Markt und finden auch für Ihre Immobilie schnell den richtigen Käufer.

OBERKRÄMER-IMMOBILIEN ANDREAS H. KALLMEIER

...der Makler in, aus und für Oberkrämer

Tel.: 0 33 04 - 203 54 54

Bärenklauer Straße 2 - 16727 Oberkrämer - OT Vehlefanz Termine täglich nach Vereinbarung



Interessierte Brandenburger Elternkönnen diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Wohin nach der Schule?

Jan geht auf eine Ganztagsgrundschule: Er bekommt dort mittags ein warmes Essen und ist bis 16 Uhr in der Schule. Der Unterrichtsrhythmus ist aufgelockert, Lern- und Freizeitphasen sind über den ganzen Tag verteilt, und verschiedene Sport-, Bastel- und Musikangebote machen den Schulalltag abwechslungsreich. Sina geht nachmittags in den schuleigenen Hort, wo sie unter Anleitung von Erzieherinnen Schularbeiten macht und ansonsten spielt, herumtobt oder bastelt. Ihre Eltern holen sie ab, wie sie es gerade mit ihrer Arbeit vereinbaren können: mal schon um 15 Uhr, spätestens 18 Uhr, denn dann schließt der Hort.

Inzwischen gibt es vielerorts Ganztagsgrundschulen oder Grundschulen mit verlässlicher Halbtagsbetreuung und anschließendem Hort. Nicht immer sind die Bedingungen zufriedenstellend: Wenn sich die Kinder den ganzen Tag in engen Klassenräumen aufhalten, wenn es keine Rückzugsräume gibt, in denen sie auch mal lesen oder dösen können, dann ist ein langer Tag in der Schule sehr anstrengend. Auch die Räume zum Essen sind manchmal nicht groß genug, dass mit Ruhe und

ohne Drängelei gegessen werden kann – und wenn Betreuer fehlen, ist Hausaufgabenbetreuung kaum möglich. Finden Sie sich damit nicht ab. Wenn viele Eltern Druck machen, kann oft Abhilfe geschaffen werden. Schlimmstenfalls müssen sie sich nach einer Alternative umsehen, besonders, wenn es an Ihrer Schule überhaupt keine Nachmittagsangebote gibt. Bestimmt haben andere Eltern das gleiche Problem. Sprechen Sie es auf dem Elternabend an. Vielleicht tun sich mehrere Eltern zusammen: Mal nimmt der eine, mal der andere die Kinder mit nach Hause oder geht mit ihnen auf den Spielplatz.

Kommerzielle Betreuungsangebote finden Sie z. B. unter:

- · www.betreut.de,
- · www.familienservice.de,
- www.elternimnetz.de.

Unter www.familie-und-arbeitswelt.de finden Sie eine bundesweite Datenbank zur Hortbetreuung.

Sabine Spelda Elternbriefe Brandenburg

Anzeigen

Gastfamilien gesucht! Internationaler

Schüleraustausch



Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

Chile

Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia Familienaufenthalt: 4. Dezember 2015 – 7. Februar 2016 52 Schüler(innen), 16 -17 Jahre

Deutsche Schule "R.A.Philippi", La Union Familienaufenthalt: 5. Dezember 2015 – 10. Februar 2016 12 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima Familienaufenthalt: 8. Januar. – 28. Februar 2016 40 Schüler(innen), 14-16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre Familienaufenthalt: 13. Januar. – 12. Februar 2016 20 Schüler(innen), 16-17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei: Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, Email: schueler@schwaben-international.de www.schwaben-international.de



Festnetz 033055/224112 Mobil: 0176/61092528 Fax: 033055/223726

Katrin Pagels Steuerberaterin

Mühlenweg 7 16727 Oberkrämer

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

pagels.steuerberaterin@t-online.de

Kompetenz für gesunde Zahlen!



Anzeigen



Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de **16515 Oranienburg** Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr

Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung!





Danica von der Heyden friseur kunst

Adresse: Veltener Str. 23 I OT Bötzow 16727 Oberkrämer Telefon: 033 04/2 07 13 35 E-mail: sterntaler749@gmail.com

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 9-18 Uhr

Fr. 9-19 Uhr Sa. 9-14 Uhr



Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 \cdot Fax 03304 5 22 07 26 Mobil 0170 161 62 27 \cdot uta.garnitz888@t-online.de

- *Buchen laufender Geschäftsvorfälle -



Mitglied im Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Anzeigen

Dipl. Psych. Gabriele Woelki

MPU-Beratung und Unterstützung bei Zahnarzt-Phobie

Sofortige Unterstützung 0151 17 96 26 58

Marwitzer Straße 118a 16727 Oberkrämer OT Bötzow

Preis nach Vereinbarung





Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Speditions-/Transportrecht
Forderungsinkasso

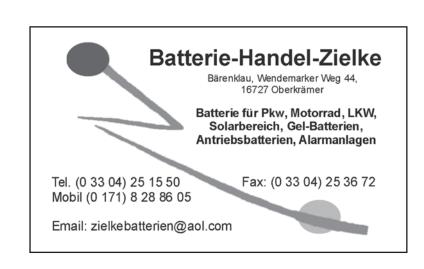
OT Schwante Schilfweg 11 16727 Oberkrämer Telefon 033055/23 83 42 Telefax 033055/23 83 43 www.wasserfall.com anwalt@wasserfall.com



Jörg Dulitz

- > Heizung Sanitär
- ➤ Gas, Lüftung
- > Solarenergie
- > Sauna
- > Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26 16727 Oberkrämer OT Marwitz ☎ (03304) 3 45 20 Fax (03304) 3 40 38



Alles Gute zum 200. Geburtstag "Schön Kathrein"

Unsere Mühle hat endlich einen Namen

Kerstin Rosen

Am 19. September wurde sie gefeiert, die Bockwindmühle Vehlefanz, die schon beachtliche 200 Jahre auf ihrem Mühlenhügel in Vehlefanz steht. Trotz ihres stattlichen Alters hatte die junge/ alte Dame bis zu ihrem Jubiläum keinen Namen. Dabei ist es in der Welt der Mühlen und Müller durchaus üblich, dass die treuen Arbeitsmaschinen, was eine solche Mühle ist, einen Namen tragen. Reist man durch Deutschland oder die Niederlande, findet man Namen, wie den der Müllerfamilien, regional geprägte oder oftmals auch sagengebundene Namen. So fand sich auch hier in Vehlefanz ein passender Name für unsere Mühle, sie sollte auf "Schön Kathrein" getauft werden. Die Sage der "Schön Kathrein von Vehlefanz" ist auf der Internetseite des Heimatvereins Vehlefanz, www.heimatverein-vehlefanzev.de, nachzulesen.

Das Jubiläumsfest wurde zünftig gefeiert. Gezeigt wurde altes Handwerk aus jener Zeit, als "Schön Kathrein" noch jung war.

Ein Böttcher baute mit Kindern kleine Holzeimer, eine Spinnerin zeigte wie die Spindel am Spinnrad sich fleißig dreht. Die Töpferin ließ die Töpferscheibe surren und so manch schönes Gefäß entstehen. Ein Täschner nähte vor Ort einzigartige Taschenunikate aus Leder. Müller Joachim aus Beelitz half als Müller in der Mühle aus und ließ so manchen Scherz aus dem Sack.

Die Waschweiber aus Vehlefanz hatten am Mühlenberg ihren großen Waschtag. Da hieß es, die Ärmel hochgekrempelt und mitgemacht. Später flatterte die frische Weißwäsche auf den Leinen zwischen den alten Obstbäumen.

Nach getaner Arbeit konnte man sich in das mehr oder weniger bequeme "Bett im Kornfeld", ein altes Holzbett, welches mit Stroh gefüllt war, fallen lassen. Die Fotogruppe "Blende 7" konnte so den einen oder anderen schönen Schnappschuss von den Gästen machen und die Bilder in ihren Fotowürfeln verarbeiten.

Aber auch beim Essen ging es teilweise zu, wie vor 100 Jahren. Den ganzen Tag wurde frische Butter im Butterfass geschlagen, im Kessel über dem offenen Feuer köchelte der Wildgulasch. am Holzbackofen roch es nach frisch gebackenem Brot und ein Stück weiter kam frischer Fisch aus dem Rauch.

Die Kinder fanden ihren Spaß im Bastelzelt, auf der großen Strohburg und ganz dem Ort entsprechend, beim Eselreiten.

Unter dem Motto "Macht es wie die Müllergesellen, ab auf die Walz", lud die



Rund um die Mühle wurde bei schönem Herbstwetter gefeiert





Müllerin Frau Rosen und der Bürgermeister Herr Leys enthüllen das Namenschild "Schön Kathrein" Foto: Ingo Pahl

SG Vehlefanz Wanderer und gar ganze Familien zur Wanderung für Jedermann durch Vehlefanz ein.

Das kleine Bühnenprogramm wurde vom Kremmener Posaunenchor eröffnet. Zur Taufe der Mühle las Lennardt Burghardt aus der Klasse 4c, der Nashorn-Grundschule die Sage von der "Schön Kathrein von Vehlefanz" vor. Danach wurde ein Holzschild mit dem Namen enthüllt und hinterher mit den Gästen auf die Mühle angestoßen. Die Vehlefanzer Amseln stimmten schwungvoll am Bock ein und besangen unsere Mühle. Später zeigten die Cheerleader aus Hennigsdorf ihr Können. Der Shanty-Chor Kremmen entführte auf eine Reise durch Deutschland. Wieder zurück in heimatliche Gefilde folgte die Modenschau "Früher und Heute" mit dem Modesalon M-45 Fashion aus Vehlefanz. Die eine oder andere Dame auf dem Fest konnte sich sicher Anregungen zur neuen Herbstmode holen.

Kurz vor dem Dunkelwerden kam der Märchenerzähler Klaudio. Er hatte so manche mystische Geschichte rund um die Mühlenwelt im Repertoire und zog die Kinder bei Feuer und Stockbrot in seinen Bann.

Als sich der Tag dann dem Ende entgegen neigte, erstrahlte die alte Mühle in einem wunderschönen Lichterfarbspiel und stand noch einmal im Fokus vieler Kameras.

Fin solches Fest lebt von und mit seinen Machern. Wir möchten uns bei allen Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern und Akteuren bedanken.



Frau Kaatsch, Herr Leys, Frau Rosen und die Kremmener Erntekönigin Frau Steinke erheben ihre Gläser auf "Schön Kathrein"

Foto: Ingo Pahl



Die Cheerleader aus Hennigsdorf nutzten die Strohburg für ein Gruppenfoto

Foto: Gemeinde Oberkämer



Wunderschön war die Mühle bei Nacht beleuchtet Foto: Ingo Pahl